



Konsolidierte Lesefassung (Stand: 15.06.2020) – rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 14.05.2020, 20.05.2020, 03.06.2020 und vom 10.06.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

**vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-316,
geändert durch Bekanntmachung vom 20.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-325,
vom 03.06.2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-354 und vom 10. Juni 2020, Az. G7VZ-
G8000-2020/122-356**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird Folgendes angeordnet:
 - 1.1. In allen Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.¹
 - 1.2. In allen Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden.

¹ Nr. 1.1 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

- 1.3. Die in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen dürfen von den Betroffenen für die oben genannten Zwecke nicht betreten werden.
 - 1.4. Das Personal der in Nr. 1.2 genannten Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.
2. Ausgenommen vom Verbot nach Nr. 1 sind:
- 2.1. Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim mit unmittelbarer räumlich verbundener Förderstätte wohnen, und die diese angegliederte Stätte für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung betreten.
 - 2.2. ²Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin bzw. dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird.
 - 2.3. ³Sowohl dringend erforderliche medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zu Kindern und deren Familien bis maximal 80⁴ Prozent der vor Ausbruch der Corona-Pandemie monatlich erbrachten Behandlungseinheiten (BE). Die Entscheidung über die Dringlichkeit der Wiederaufnahme der Leistungen ist von der Leitung der Frühförderstelle zu treffen. Voraussetzung dafür ist eine enge Abstimmung mit den Eltern und den behandelnden Fachkräften der Frühförderstelle.

² Nr. 2.2 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 gestrichen. Nr. 2.4 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 wird mit Wirkung vom 13. Juni 2020 Nr. 2.2 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

³ Nr. 2.3 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 gestrichen. Nr. 2.5 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 wird mit Wirkung vom 13. Juni 2020 Nr. 2.3 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

⁴ Geändert mit Wirkung vom 13. Juni 2020 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

3. Ergänzend wird Folgendes angeordnet:

3.1. Für den Bereich der Förderstätten:

3.1.1. Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, zur Verfügung stellen, wenn kein Erziehungsberechtigter, Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann, oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.

3.1.2. Nr. 3.1.1. gilt entsprechend für Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und in denen durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

3.2. ⁵Für den Bereich der Frühförderstellen:

In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassenerer Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen. Nr. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.⁶

4. ⁷Für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wird Folgendes angeordnet:

4.1. In den Werkstätten für behinderte Menschen findet eine an die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepasste Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.

⁵ Nr. 3.2 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 gestrichen. Nr. 3.3 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2020 wird mit Wirkung vom 13. Juni 2020 Nr. 3.2 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

⁶ Nr. 3.2 Satz 2 angefügt mit Wirkung vom 13. Juni 2020 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

⁷ Nr. 4 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

- 4.2. In den Einrichtungen sollen feste Arbeitsgruppen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Fahrgruppen, gebildet werden. Ist eine feste Arbeitsgruppenbildung unter Berücksichtigung der Fahrgruppen nicht möglich oder nicht geeignet, stimmt die Einrichtung ein individuelles Konzept zur Bildung fester Arbeitsgruppen mit dem zuständigen Bezirk ab.
- 4.3. Im Falle nicht ausreichender Kapazitäten in einer Einrichtung stimmt der Träger sein individuelles Betreuungskonzept mit dem zuständigen Bezirk ab.
- 4.4. Bei der Nutzung der Fahrdienste haben die Werkstattbeschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Werkstattbeschäftigte, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesem Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen.
- 4.5. Die Werkstätten dürfen für die in Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Zwecke nicht von Betroffenen betreten werden, die:
- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Im Zweifelsfall ist dem Einrichtungsträger ein ärztliches Attest vorzulegen;
 - nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.
- 4.6. Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger für die von Nr. 4.5 betroffenen Menschen mit Behinderung, für die eine ganztägige Betreuung und Versorgung in einem Wohnheim oder durch einen Angehörigen oder rechtlichen Betreuer bzw. den Wohngruppenträger nicht sichergestellt werden kann, ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen. Bei der Beschäftigung und Betreuung ist durch den Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die Betreuung und Beschäftigung der betroffenen Personen jeweils in festen Arbeitsgruppen und ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen beschäftigten Menschen mit Behinderung stattfindet. Das Beschäftigungs- und Betreuungsangebot muss zudem mit

dem betriebsinternen Hygiene- und Schutzkonzept der Einrichtung vereinbar und in diesem spezifiziert sein.

5. In den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie vergleichbaren Einrichtungen (§ 51 SGB IX) sollen alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.⁸
6. Den folgenden Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen nach Nr. 1.1, Nr. 1.2, Nr. 4⁹ und Nr. 5 untersagt:
 - Personen, die Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen;
 - Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind;
 - Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
7. Die oder der Personensorgeberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten oder die bzw. der rechtlich Betreuende für die Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger oder Bildungsträger haben für die Beachtung der in den Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2020¹⁰ in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020¹¹ außer Kraft.

⁸ Nr. 5 mit Wirkung vom 13. Juni 2020 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

⁹ Eingefügt mit Wirkung vom 13. Juni 2020 durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁰ Abweichend davon treten die mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 geänderten Regelungen am 25. Mai 2020 in Kraft.

¹¹ Geändert mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Begründung:¹²

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern weiterhin stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken ist ein fortgesetztes Infektionsgeschehen feststellbar. Der Vielzahl von Infektionen mit zum Teil tödlichem Verlauf steht eine hohe Dunkelziffer von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen gegenüber.

Dabei besteht in den in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen nach bisherigem Stand nach wie vor eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten. Bestehen aber Infektionsketten, ist eine Ausbreitung ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung nur noch schwer einzudämmen.

Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette kann nicht von allen beschäftigten Menschen mit Behinderung und Teilnehmenden an Maßnahmen der in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Diese bedürfen in vielen Fällen einer Unterstützung durch das jeweilige Einrichtungspersonal.

Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen ausbreiten, noch immer als hoch einzustufen.

Hinzukommt, dass es sich bei Menschen mit Behinderung zum Teil um eine besonders vulnerable Gruppe handelt.

¹² Die Begründung konsolidiert aus Gründen der Übersichtlichkeit die Begründungen der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 14. Mai 2020, vom 20. Mai 2020, vom 3. Juni 2020 und vom 10. Juni 2020 und soll den gegenwärtigen Stand aufzeigen. Rechtsverbindlich sind nur die Begründungen der Einzelbekanntmachungen, nicht jedoch die hier dargestellte und zusammenfassende Begründung.

Aus den genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der zum Teil besonders vulnerablen Gruppe der Menschen mit Behinderung eine weitere Schließung der unter der Nrn. 1.1, 1.2 und 5 dieser Anordnung genannten Einrichtungen bis zum 8. Juni 2020 fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für einen weiteren Zeitraum unterbunden. Ziel ist eine Verlangsamung der Ausbreitung von COVID-19. Dies hätte zur Folge, dass die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der beschäftigten Menschen mit Behinderung sowie der Teilnehmenden an Maßnahmen und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück.

Hinsichtlich der aus der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-80, BayMBI. Nr. 149), geändert durch Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-100, BayMBI. Nr.153), vom 16. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-213, BayMBI. Nr. 206), vom 24. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-232, BayMBI. Nr. 222), vom 30. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-260, BayMBI. Nr. 237) sowie vom 7. Mai 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-292, BayMBI. Nr. 246) unverändert übernommenen Vorschriften wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu folgenden Punkten ergaben sich Änderungen:

Zu Nr. 1:

Zu Nr. 1.1:

Die tatsächlich geänderten Verhältnisse machen die Wiederaufnahme der regulären Beschäftigung und Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen möglich. Das Beschäftigungs- und Betreuungsverbot war auf die Förderstätten zu begrenzen, in welchen eine meist besonders vulnerable Personengruppe betreut wird.¹³

Zu Nr. 2:

Zu Nr. 2.1:

Da das in Nr. 1 geregelte generelle Beschäftigungs- und Betreuungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen aufgehoben wurde, waren die in Nr. 2 aufgezählten Ausnahmen vom Verbot nach Nr. 1 auf Regelungen für Förderstätten und Frühförderstellen zu begrenzen.¹⁴

Zu Nr. 2.3:

Aufgrund der Dringlichkeit der Wiederaufnahme von Leistungen der Frühförderung für einen größeren Personenkreis ist die Ausweitung der Leistungserbringung auf bis zu maximal 80 Prozent in Nr. 2.3 angezeigt.¹⁵

Die Leistungserbringung bis zu maximal 80 Prozent ist im Sinne einer Kann-Bestimmung zu verstehen und bedeutet für die einzelne Frühförderstelle keine Verpflichtung.¹⁶

¹³ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁴ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁵ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁶ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Komplexeleistung Frühförderung setzt die Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wie beispielsweise Ausschluss kranker Kinder, Einhaltung des Mindestabstands, Beachtung der Husten- und Niesregeln und der Händehygiene sowie Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal der Frühförderstelle und die begleitenden Sorgeberechtigten voraus. Im Bereich der Frühförderung gehören dazu u. a. auch kein Aufenthalt im Wartebereich, die Einzelnutzung der Förderräume, eine zeitversetzte Terminvergabe sowie eine ausschließliche Einzelbehandlung im 1:1-Kontakt (ggf. mit maximal einem Elternteil). Darauf aufbauend muss jede Frühförderstelle ein Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Handreichung zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen bei schrittweiser Wiederaufnahme von Frühförderleistungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 8. Mai 2020 verwiesen. Der Träger der Frühförderstelle hat das Personal sowie die Sorgeberechtigten entsprechend zu informieren.¹⁷

Zu Nr. 3:

Aufgrund der Aufhebung des generellen Beschäftigungs- und Betreuungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, wurden die Notgruppenregelungen für Werkstätten für behinderte Menschen aus Nr. 3 herausgelöst und in einer einheitlichen Regelung in Nr. 4 neu geregelt.¹⁸

Zu Nr. 3.1.1:

Die Notgruppenregelung in der bisherigen Nr. 3.1 sowie Nr. 3.2 wurde für den Bereich der Förderstätten zusammengefasst.

Zu Nr. 3.2:

Aufgrund der Herauslösung der Regelung für den Bereich der Werkstätten aus der ehemaligen Nr. 3.2, kann die Regelung für den Bereich der Frühförderstellen aus der ehemaligen Nr. 3.3. nun in Nr. 3.2 geregelt werden.¹⁹

¹⁷ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁸ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

¹⁹ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Zu Nr. 4:

Die Wiederaufnahme der an die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepassten Betreuung und Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen scheint vor dem derzeitigen Infektionsgeschehen möglich und im Sinne der Menschen mit Behinderung. Auch bei Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim wohnen, zeichnet sich derzeit immer stärker ab, dass diesen die Tagesstruktur fehlt und dadurch eine Betreuung tagsüber nicht sichergestellt werden kann.²⁰

Zu Nr. 4.1:

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind gehalten, im Rahmen des Arbeitsschutzes Hygiene- und Schutzkonzepte zum Infektionsschutz zu entwickeln. Das BMAS hat SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16. April 2020 veröffentlicht:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeits-schutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Es wird empfohlen, sich mindestens an diesen Arbeitsschutzstandards zu orientieren.

Das Robert Koch-Institut hat Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Des Weiteren sind die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 zu beachten:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>

In dem betriebsinternen Hygiene- und Schutzkonzept muss auch das Beschäftigungs- und Betreuungsangebot der Notbetreuung spezifiziert sein.

²⁰ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Es sind das Einrichtungspersonal, die Werkstattbeschäftigten sowie gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer und im Fall von minderjährigen Werkstattbeschäftigten der bzw. die Sorgeberechtigte oder die Sorgeberechtigten entsprechend vom Träger zu informieren. Gleichfalls sollen die Werkstatträte in geeigneter Weise informiert werden.²¹

Zu Nr. 4.2:

Durch die in Nr. 4.2 angeordnete Bildung von festen Arbeitsgruppen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Fahrgruppen, kann der Infektionsschutz gewährleistet und ein eventuelles Infektionsgeschehen nachverfolgt werden. Sofern die Berücksichtigung der Fahrgruppen zur Bildung fester Arbeitsgruppen nicht möglich oder geeignet ist, soll die Einrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk ein individuelles, gleich effektives Konzept zur Bildung fester Arbeitsgruppen entwickeln.²²

Zu Nr. 4.3:

Sollte es durch die Wiederaufnahme des Regelbetriebs aufgrund der einzuhaltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere der einzuhaltenden Abstandsregelungen, zu Kapazitätsproblemen kommen, so soll der Einrichtungsträger mit dem zuständigen Bezirk ein angepasstes Betreuungskonzept abstimmen (z. B. Anmietung zusätzlicher Räume oder anteilige Verteilung der Beschäftigten auf die zur Verfügung stehenden Wochentage).²³

²¹ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

²² Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

²³ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Zu Nr. 4.4:

Im Sinne des Infektionsschutzes ist bei der Inanspruchnahme der Fahrdienste eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, damit der auch dort ansonsten einzuhaltende Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Dies gilt nicht für Werkstattbeschäftigte, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk andere Maßnahmen zu vereinbaren, um einen vergleichbaren Infektionsschutz zu gewährleisten. Dies kann z. B. durch die Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch bei der Beförderung oder durch den Einbau von Trennwänden in das Fahrzeug erreicht werden.²⁴

Die Erbringung der Fahrdienstleistungen setzt die Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen voraus. Der Einrichtungsträger hat den Beförderer entsprechend zu informieren und es soll ein individuelles Hygieneschutzkonzept entwickelt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen und eine regelmäßige Desinfektion der Hände sichergestellt werden kann.²⁵

Zu Nr. 4.5:

Voraussetzung für die Beschäftigung und Betreuung der Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt ist, dass sie an keiner einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Hierzu zählen insbesondere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege, Erkrankungen des Herzens oder des Kreislaufsystems, Erkrankungen der Leber oder Niere, Erkrankungen im Zusammenhang mit Diabetes mellitus, Krebserkrankungen sowie Stoffwechselerkrankungen. Gleiches gilt, wenn die Immunabwehr wegen der Einnahme von Medikamenten unterdrückt ist oder eine Schwächung des Immunsystems vorliegt. Im Zweifelsfall ist zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.²⁶

²⁴ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

²⁵ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

²⁶ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Weitere Voraussetzung für die Beschäftigung und Betreuung der genannten Personen ist, dass diese in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der in der Werkstatt für behinderte Menschen üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten. Diese Anforderung ist notwendig, um den ohnehin bereits durch die durchzuführenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen erschwerten Betriebsablauf nicht noch weiter in erheblichem Umfang zu stören. Deshalb können Unterstützungsleistungen insoweit durch das Einrichtungspersonal nur im üblichen Umfang erfolgen. Diese üblichen Unterstützungsleistungen können allerdings aufgrund des individuellen Hilfebedarfs des Menschen mit Behinderung oder den örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität höher ausfallen.²⁷

Zu Nr. 4.6:

Es war eine einheitliche Notgruppenregelung für Werkstattbeschäftigte zu regeln, die aufgrund einer einschlägigen Vorerkrankung, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, die Werkstätten nicht zum Zweck der regulären Betreuung und Beschäftigung betreten dürfen. Hierdurch kann die Betreuung und Beschäftigung auch für diesen Personenkreis ausreichend sichergestellt werden. Voraussetzung ist, dass die genannten Personen in einer festen Arbeitsgruppe ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen Werkstattbeschäftigten arbeiten und die Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem betriebsinternen Hygienekonzept der Einrichtung vereinbar sind.²⁸

²⁷ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

²⁸ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Zu Nr. 5:

Aufgrund der Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann nun insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Teilnehmenden in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken sowie vergleichbaren Einrichtungen in der Regel nicht überwiegend um besonders vulnerable Personen handelt, das Betretungsverbot aufgehoben werden. Darüber hinaus ist die Aufhebung des Betretungsverbots erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der dort stattfindenden Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Im Sinne des Infektionsschutzes ist in den genannten Einrichtungen als Mindestvoraussetzung von allen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon müssen Personen ausgenommen werden, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann außerdem abgesehen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.²⁹

Zu Nr. 6:

Zur Klarstellung wurde einheitlich für alle in den Nrn. 1.1, 1.2, Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen ein Betretungsverbot für alle Personen geregelt, die Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen bzw. die in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder seit diesem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind bzw. die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Zu Nr. 9:

Nr. 9 regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Die vorliegenden Allgemeinverfügungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zur weiteren Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der zum Teil besonders vulnerablen Gruppe der Menschen mit Behinderung wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 30. Juni 2020 geregelt.³⁰

²⁹ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

³⁰ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.